



Pirnaer Schützengilde 1464 e.V.

Einverständniserklärung gemäß § 27 WaffG

Hiermit erteile(n) ich (wir) bis auf Widerruf mein (unser) Einverständnis, dass
mein (unser) Kind _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen
sportlichen und überfachlichen Veranstaltungen der

[Pirnaer Schützengilde 1464 e.V.](#)

unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, den § 27 Abs.3 WaffG gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes mitzuführen und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.